

## **Neufassung der Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) am 1. 4.2022 in Kraft getreten.**

Seit 1. April 2022 gilt die neue Bodenseeschifffahrtsordnung.

Und das ändert sich für Kanusportler:

**Stand-Up-Paddling** wurde namentlich in die Verordnung aufgenommen (Stand-Up-Paddles).

### **Kennzeichnung der Boote** (Artikel 2.01)

Ein von der Behörde zugeteiltes Kennzeichnen brauchen Kanus/SUPs/Rennruderboote nach wie vor nicht. Jedoch müssen ohne Rücksicht auf die Länge Namen und Anschrift des Eigentümers oder sonstigem Verfügungsberechtigten angebracht sein (innen im Boot reicht aus).

### **Vorfahrtsregeln** (Artikel 6.05)

Vorfahrtsberechtigt sind in dieser Reihenfolge

1. mit grünem Ball gekennzeichnete Vorrangfahrzeuge (Fähren, Weiße Flotte,) und Schleppverbände vor allen anderen Fahrzeugen,
2. dann folgen Güterschiffe,
3. dann Fahrzeuge der Berufsfischer, mit weißem Ball gekennzeichnet,
4. dann Segelfahrzeuge,
5. dann Ruderboote (inklusive Kanus/ SUPs),
6. dann Motorboote (Fahrzeuge mit Maschinenantrieb), außer den oben bereits genannten.
7. Segelsurfbretter und Drachensegelbretter (Kite-Surfer) sind die letzten in der Rangfolge und müssen allen anderen weichen.

### **Rettungswesten/Schwimmhilfen**(Artikel 13.20)

Außerhalb der Uferzone(300 m vom Ufer oder von einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel) muss von den auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe gemäß EN ISO 12402-5:2006 (Persönliche Auftriebshilfen-Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) - sicherheitstechnische Anforderungen) **mitgeführt oder getragen** werden. Dies gilt insbesondere für Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte, Kanus oder Kajaks.

Diese Regelung ist nicht neu. Jedoch gilt dies nun auch explizit für SUPs. Nur nach der oben genannten DIN-Norm zertifizierte Tubes gelten als zugelassene Schwimmhilfe. Die überwiegende Zahl der Tubes ist jedoch nicht zertifiziert!

### **Fahrten bei „unsichtigem Wetter“** (Artikel 6.13)

Der sperrige Begriff wird ersetzt durch "Bedingung, bei welcher die Sicht durch Nebel, Dunst, Schneefall, Starkregen oder ähnliche Wetterphänomene eingeschränkt ist."

Wie bisher dürfen bei „unsichtigem Wetter“ Fahrzeuge, welche die vorgeschriebenen Schallzeichen (= ein langer Ton, Artikel 6.14) nicht geben können (dazu gehören Kanus/ SUPs), nicht ausfahren bzw. müssen in die Nähe des Ufers bzw. in einen Hafen „so rasch, als es die Umstände zulassen“.

**Zwei weitere Regelungen beziehen sich zwar nicht auf den Kanusport sind aber grundsätzlich neu für Bodensee und Rhein:**

## Baden/Schwimmen

Beim Schwimmen ohne Begleitfahrzeug außerhalb der Uferzone (300 m vom Ufer oder von einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel) muss ein gut sichtbarer Schwimmkörper mitgeführt werden.

Ein neues Verbotsschild wurde eingeführt:



Ebenfalls neu: Auf dem Rhein\* ist das Treibenlassen mit nicht lenkbaren Schwimmkörpern - schwäbisch „na bada“ - verboten (darunter fallen Luftmatratzen, aufblasbare Schwimmtiere, Badeinseln...) (Artikel 10.08).

\* betroffene Rheinstrecken:

- a) Alter Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee (Ende Spundwand),
- b) die Strecke vom Frauenpfahl in der Konstanzer Bucht bis zur Landestelle Ermatingen,
- c) die Strecke von der Linie Landestelle Öhningen/oberste Steganlage Eschenz oberhalb der Stiegener Enge bis zur Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.

Nach der BSO fallen alle muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge (also auch alle Kanus) unter „Ruderboote“. In einzelnen Regelungen wird differenziert nach Kanu/Kajak, Paddelboot, Rennruderboot und Stand-Up-Paddles (!). Dieser Begriffswirrwarr besteht schon lange. In das Verfahren zur Neufassung der BSO wurden der Deutsche Kanuverband, der Kanuverband Baden-Württemberg und der Bodenseekanuring erst sehr spät eingebunden. Unsere Vorschläge hier die Bootstypen für juristische Laien eindeutig zu benennen wurden auf die nächste Anpassung vertagt.

Ebenfalls nicht aufgegriffen wurde eine klare Regelung zur „Genehmigung von Veranstaltungen“. Der Antrag der Kanuverbände war hier eine Ausnahme für „Vereinsausfahrten in Kleingruppen (max. 20 Boote) beispielsweise zu Trainingszwecken des gemeinnützig organisierten Sports“ zu formulieren. Es bleibt weiterhin offen, was als „Veranstaltung mit Ansammlung von Fahrzeugen“ genehmigungspflichtig ist. Im Zweifelsfall kann jede Vereinsausfahrt oder Training als genehmigungspflichtige Veranstaltung gewertet werden. So geschehen, als es 2020 bei einer Vereinsausfahrt mit wenigen Booten auf dem Rhein zu einem Unfall kam. Hier wurde ein Bußgeld wegen „nicht genehmigter Veranstaltung“ verhängt. Bitte diese Regelung bei den Planungen von Vereinsausfahrten- auch spontanen- im Blick behalten.

Weitere Neu-Regelungen der BSO beziehen sich auf die Lichterführung, den Motorsport, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bootsausweise etc.. Diese Änderungen sind für den Kanusport nicht relevant.

Hier kann die aktuelle Fassung abgerufen werden:

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BodSeeSchOEV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

10.4.2022

Antje Schnellbacher-Bühler

Beauftragte Natur und Gewässer im Kanuverband Baden-Württemberg